

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/16 vom 17. November 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-11-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2015\\_16](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2015_16)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/16 du 17 novembre 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2015/16 del 17 novembre 2016

## **Regeste**

Art. 14a Abs. 2 ELV, Art. 23 ELV. Einem Teilinvaliden, der aufgrund seiner Minderintelligenz und seinen Verhaltensauffälligkeiten auf einen Nischenarbeitsplatz mit einem verständnisvollen Betreuer und einem verhältnismässig geringen Arbeitstempo angewiesen ist, ist im konkreten Fall infolge unverschuldeter Arbeitslosigkeit kein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen. Die Praxis, wonach Ergänzungsleistungen bei einem schwankenden Erwerbseinkommen monatlich anzupassen sind, gilt auch bei schwankenden Arbeitslosen- und IV-Taggeldern (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. November 2016, EL 2015/16). Entscheid vom 17. November 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 19. März 2015 angefochten, in dem diese die Verfügungen vom 26. und 30. Januar 2014 zum Teil korrigiert hatte. Er hat die Zusprache der ihm von Gesetzes wegen zustehenden Ergänzungsleistungen gefordert, wobei er sich auf den Standpunkt gestellt hat, dass er unverschuldet arbeitslos gewesen sei und daher auf die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens verzichtet werden müsse (act. G 1). Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) entspricht die Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Laut der EL-spezifischen Schadenminderungspflicht muss ein EL-Ansprecher oder eine in die Anspruchsberechtigung einbezogene Person ihren Existenzbedarf soweit möglich und zumutbar aus eigener Kraft finanzieren. Kommt eine Person dieser Pflicht nicht oder nur unzureichend nach, indem sie beispielsweise keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, obwohl ihr dies möglich und zumutbar wäre, oder ist sie ohne zwingenden Grund zu einem zu tiefen Lohn oder unentgeltlich erwerbstätig, sieht der Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG die Anrechnung fingierter Erwerbseinkünfte – in der Praxis als hypothetisches Erwerbseinkommen bezeichnet – als Reaktion darauf vor (vgl. RALPH JÖHL, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz 125 f.). Der versicherten Person darf aber kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wenn sie trotz ausreichender Arbeitsbemühungen keine Stelle findet (Rz 3482.03 der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, WEL). Die Anrechnung des Erwerbseinkommens bei Teilinvaliden ist in Art. 14a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) geregelt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist grundsätzlich

davon auszugehen, dass es einer teilinvaliden versicherten Person vermutungsweise möglich und zumutbar ist, im Rahmen ihres von der IV-Stelle festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens, die in Art. 14a ELV festgelegten Grenzbeträge zu erzielen. Die gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden, indem der Versicherte auch Umstände geltend machen kann, welche bei der Bemessung der Invalidität ohne Bedeutung waren, es ihm jedoch verunmöglichen, seine theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich zu nutzen (BGE 117 V 202, E. 2a, mit Hinweisen). Gemäss der Auffassung der IV-Stelle und des Versicherungsgerichts St. Gallen im Entscheid vom 8. Oktober 2014 (VSGR IV 2013/468) ist der Beschwerdeführer im Rahmen von 60% fähig, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Um zu bestimmen, ob ein in Bezug auf allfällige Erwerbseinkünfte relevantes Verzichtsverhalten gemäss Art. 11 lit. g ELG vorliegt, ist demnach zu prüfen, ob die Arbeitskraft des Beschwerdeführers auf dem realen und aktuellen Arbeitsmarkt verwertbar ist bzw. ob der Beschwerdeführer durch genügende Stellenbemühungen beweisen kann, dass er unverschuldet arbeitslos gewesen ist (JÖHL, a.a.O., Rz 131).

## **E. 2**

2.1 Die Beschwerdegegnerin ist aufgrund der durch sie ermittelten jährlichen Durchschnittswerte der Arbeitsbemühungen und eines überwiegenden Anteils an Blindbewerbungen der Ansicht, dass der Beschwerdeführer seit April 2012 weder die quantitativen noch qualitativen Anforderungen, die an seine Bewerbungen zu stellen seien, erfüllt habe. Für die Zeit davor hat sie von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abgesehen, da der Beschwerdeführer sich bis dahin mithilfe des RAV und/oder der IV-Stelle um Arbeit bemüht hatte (EL-act. 3). Da die Unterstützung durch die IV-Stelle oder das RAV jedoch nicht zwingend bedeutet, dass sich eine versicherte Person ernsthaft und genügend um Arbeit bemüht, kann daraus nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, dass die bis April 2012 getätigten Bemühungen ernsthaft und ausreichend gewesen sind. Somit ist grundsätzlich auch während der Zeit der Arbeitsvermittlung durch die IV-Stelle und das RAV zu prüfen, ob sich der Beschwerdeführer genügend um Arbeit bemüht und damit die Schadenminderungspflicht nicht verletzt hat, indem er unverschuldet arbeitslos geblieben ist (EL-act. 3). Der Beschwerdeführer sieht seine unverschuldete Arbeitslosigkeit seit August 2008 durch die eingereichten Akten als belegt an (act. G 1, EL-act. 21). Da es sich beim Verzichtsverhalten gemäss Art. 11 lit. g ELG um einen zeitlich offenen Dauersachverhalt handelt, ist die versicherte Person gehalten, Monat für Monat nachzuweisen, dass sie unverschuldet arbeitslos ist. Kann dies für einen Monat einmal nicht nachgewiesen werden, muss die EL-Durchführungsstelle darauf mit einer Revision (Art. 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; ATSG] i.V.m. Art. 25 ELV) reagieren und die laufende Ergänzungsleistung an die Veränderung des Sachverhalts mittels der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens anpassen (JÖHL, a.a.O., Rz 132 mit Hinweisen). Somit können die von der Beschwerdegegnerin und dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers angestellten jährlichen Durchschnittsberechnungen nicht massgebend sein (vgl. EL-act. 3, act. G 1). Bevor jedoch die monatlichen Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers zu prüfen sind, ist die Frage zu beantworten, ob es dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der konkreten Umstände überhaupt zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn er sich ungenügend auf dem ersten Arbeitsmarkt beworben haben sollte. IV-rechtlich steht fest, dass der Beschwerdeführer zu 60% auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt arbeitsfähig ist (vgl. VSGR IV 2013/468, IV-act. 260). Im Bereich der

Ergänzungsleistungen muss jedoch darauf abgestellt werden, was eine versicherte Person auf dem realen und aktuellen Arbeitsmarkt leisten kann (vgl. JÖHL, a.a.O., Rz 131). Gemäss den vorliegenden Arztberichten, gestützt auf welche dem Beschwerdeführer eine halbe IV-Rente zugesprochen worden ist, leidet dieser an den Folgen einer frühkindlich erworbenen zerebralen Schädigung (aufgrund derer er eine Minderintelligenz aufweist, die mit kognitiven Einschränkungen u.a. in den sprachlichen Leistungen und im Lernen, abstrakten Denken und Planen einhergeht) sowie an Verhaltensauffälligkeiten (IV-act. 6, 12, 113 S. 1 f., 207). Zudem ist dem Praktikumsbericht vom 10. Juni 2011 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine lange Einarbeitungszeit sowie einen verständnisvollen Betreuer benötigt und dass er ausserdem sehr langsam arbeitet (IV-act. 138; vgl. dazu auch EL-act. 13 S. 12 und IV-act. 6). Unter Berücksichtigung der vorliegenden Akten ist also davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, dieselbe Leistung wie ein gesunder Arbeitnehmer mit denselben beruflichen Qualifikationen zu erbringen. Zwar verfügt er über genügend handwerkliche und körperliche Fähigkeiten, doch werden diese durch seine behinderungsbedingt verminderte intellektuelle Leistungsfähigkeit und seine Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere seine krankheitsbedingten Motivationsschwankungen, deutlich in ihrer effektiven Verwertbarkeit gemindert (vgl. IV-act. 113 S. 1 f., 138, 207). Die Einschränkungen des Beschwerdeführers sind zwar nicht gross genug, um einen Bedarf nach einem geschützten Arbeitsplatz zu begründen, doch ist er infolge seiner unterdurchschnittlichen Leistungs- und Einsatzfähigkeit sowie den Anforderungen, die er aufgrund seiner Behinderung an seine Vorgesetzten und Arbeitskollegen stellt, auf einen Nischenarbeitsplatz angewiesen. Bewerbungen auf Stellenausschreibungen, die durchschnittlich oder höher qualifiziertes Personal ansprechen, sind daher - unabhängig davon, ob als Druckausrüstpraktiker oder als Hilfsarbeiter - als aussichtslos zu betrachten. Primär hat der Beschwerdeführer nach einer seiner Ausbildung entsprechenden Tätigkeit gesucht. Als gelernter Druckausrüstpraktiker stünde ihm in der Ostschweiz selbst bei voller Gesundheit nur ein sehr kleiner Arbeitsmarkt zur Verfügung, da in der Druckereibranche erfahrungsgemäss verhältnismässig wenig Stellen zu besetzen sind. Da er zudem auf einen Nischenarbeitsplatz angewiesen ist, vermindert sich die von vornherein bereits geringe Zahl der für ihn in Frage kommenden Stellenausschreibungen stark. Im Rahmen der Stellenvermittlung durch die IV hat der Beschwerdeführer seiner Betreuerin denn auch die schweizweit ausgeschriebenen Stellen als Druckausrüster im September/Oktober 2011 - insgesamt sieben, davon eine im Kanton St. Gallen - zugeschickt und ihr erklärt, dass in diesem Bereich kaum Stellen offen seien (IV-act. 165). Zwar hat seine Betreuerin ihm im Laufe der achtmonatigen IV-Stellenvermittlung sechs Stelleninserate aus der Druckereibranche zugewiesen, doch wurde in diesen u.a. ein hohes Mass an Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Motivation, Flexibilität, rasche Auffassungsgabe verlangt, d.h. sie kamen für den Beschwerdeführer bei objektiver Betrachtung eigentlich gar nicht in Frage (IV-act. 135, 157; vgl. auch die erfolglose Bewerbung des Beschwerdeführers trotz des zuvor positiven Kontakts der Betreuerin mit dem zuständigen Personalvermittler, IV-act. 170 f., 174). Dasselbe gilt für die ausgeschriebenen Druckausrüster-Stellen, auf die sich der Beschwerdeführer ausserhalb der IV-Arbeitsvermittlung beworben hat (vgl. EL-act. 22 S. 4, 11, 46 f.). Aufgrund seiner behinderungsbedingten Einschränkungen hat der Beschwerdeführer also die entsprechenden Stellenprofile nicht erfüllen können, weshalb seine Bewerbungen auf diese wenigen ausgeschriebenen Stellenangebote von vornherein aussichtslos gewesen sind. Da er sich zudem vor allem mithilfe von Blindbewerbungen um eine für ihn passende Stelle als

Druckausrüster bemüht hat, steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass im fraglichen Zeitraum denn auch tatsächlich keine weitere Stelle ausgeschrieben worden ist, auf die er sich tatsächlich - also mit Aussicht auf Erfolg - hätte bewerben können (vgl. EL-act. 13, 22, IV-act. 181 S. 8). Alternativ böten sich auf dem Hilfsarbeiterarbeitsmarkt wohl einige offene Stellen, weshalb der Beschwerdeführer, der offensichtlich sehr darum bemüht gewesen ist, eine Stelle zu finden, und dabei auch von seiner Familie unterstützt worden ist, seine Arbeitsbemühungen auch dementsprechend ausgedehnt hat (vgl. EL-act. 13, 22). Dennoch hat beispielsweise der Inhaber der Pizzeria, bei dem der Beschwerdeführer vom 24. bis 26. Februar 2014 zur Probe arbeiten dürfen, erklärt, dem Beschwerdeführer keine Stelle anbieten zu können, da dieser trotz einer hohen Motivation mit dem verlangten Arbeitstempo überfordert gewesen sei (IV-act. 266 S. 12). Dass der Beschwerdeführer, selbst wenn er sich, wie im konkreten Fall, viel Mühe gibt, nicht einmal in der Lage ist, einfachste Hilfsarbeiten in einer Pizzeria zu übernehmen, zeigt auf, dass er auch in der Hilfsarbeiterbranche auf einen Nischenarbeitsplatz angewiesen ist. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung sind geeignete Nischenarbeitsplätze auf dem Hilfsarbeiterarbeitsmarkt sehr rar. Da demnach sowohl in der Druckerei- als auch in der Hilfsarbeiterbranche kaum für den Beschwerdeführer passende Stellen ausgeschrieben worden sind, sind die von ihm getätigten Bewerbungen auf Stellen erfolgt, für die er nicht qualifiziert gewesen ist, weswegen sie von Anfang an aussichtslos gewesen sind. Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des kaum vorhandenen, für ihn in Frage kommenden Stellenangebots objektiv gar nicht möglich gewesen, die von der Beschwerdegegnerin gestellten quantitativen Bewerbungsanforderungen zu erfüllen; insbesondere erscheint es auch als nachvollziehbar, dass er sich überwiegend blind beworben hat, da für ihn effektiv keine passenden Stellen ausgeschrieben waren und er sich somit bei den Unternehmen direkt nach einem Nischenarbeitsplatz hat erkundigen müssen. In Anbetracht dessen können dem Beschwerdeführer keine ungenügenden Arbeitsbemühungen zum Vorwurf gemacht werden, weswegen ihm die Beschwerdegegnerin ab Mai 2012 zu Unrecht ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet hat.

2.2 Weiter hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer während des hängigen IV-Beschwerdeverfahrens vom 16. September 2013 bis 8. Oktober 2014 die Ernsthaftigkeit seiner Stellenbewerbung aberkannt (EL-act. 3). Der Beschwerdeführer lässt hiergegen geltend machen, er habe auch während des IV-Beschwerdeverfahrens seine gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Arbeitsbemühungen erfüllt. Die Beschwerdegegnerin könne ihm die Ernsthaftigkeit seiner Stellenbemühungen nicht einzig gestützt darauf aberkennen, dass sie der Meinung sei, es könne ihm nicht zugemutet werden, sich während eines hängigen IV-Beschwerdeverfahrens im Umfang des angefochtenen verbliebenen Leistungsvermögens um eine Anstellung zu bemühen (act. G 1). Am 16. September 2013 hat der Beschwerdeführer die Rentenverfügung der IV-Stelle durch seinen Rechtsvertreter anfechten lassen. Dieser hat geltend gemacht, dass es nicht angehe, vom Beschwerdeführer eine Selbsteingliederung im Umfang von 60% zu erwarten, während die IV-Stelle eingestanden habe, dass es trotz massiver Unterstützung und der Möglichkeit von Einarbeitungszuschüssen nicht möglich gewesen sei, auf dem freien Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden (IV-act. 261, bzw. VSGR IV 2013/468 B.a). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat also versucht, aus der fortdauernden Arbeitslosigkeit des Beschwerdeführers eine ganze Invalidität abzuleiten, indem er erklärt hat, dass mit der erfolglosen Arbeitsvermittlung der IV-Stelle objektiv der Nachweis erbracht sei, dass keine Eingliederungsmöglichkeit und damit eine vollständige Invalidität bestehe. Währenddessen

hat der Beschwerdeführer weitere Arbeitsbemühungen getätigt. Ein Widerspruch lässt sich in diesem Verhalten in Bezug auf die Ernsthaftigkeit der Stellenbemühungen des Beschwerdeführers nicht finden, kann dieser doch der Überzeugung sein, kaum eine Chance zu haben, eine passende Stelle zu finden, und es trotzdem weiterhin intensiv versuchen. Die angeblich fehlende Ernsthaftigkeit der Stellenbemühungen des Beschwerdeführers kann daher nicht mit dem hängigen IV-Beschwerdeverfahren begründet werden. 2.3 Demnach hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Recht bis Mai 2012 kein hypothetisches Einkommen angerechnet. Zudem ist jedoch auch darüber hinaus auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu verzichten, weshalb der Beschwerdeführer von Januar bis November 2012 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von monatlich Fr. 1'565.--, im Dezember 2012 von monatlich Fr. 1'555.--, im Jahr 2013 von monatlich Fr. 1'573.-- und ab Januar 2014 von monatlich Fr. 1'226.-- hat.

### **E. 3**

3.1 Bei der Durchsicht der Akten ist aufgefallen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer vom 1. September bis 31. Dezember 2008 ein Erwerbseinkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr. 11'356.-- und von April bis August 2009 in Höhe von Fr. 16'291.-- angerechnet hat (EL-act. 39, 40). Dabei hat sie sich auf die Steuerveranlagung des Beschwerdeführers bzw. auf die Lohnkonten der D.\_\_\_\_ AG und der G.\_\_\_\_ GmbH gestützt und die von der E.\_\_\_\_ AG gezahlten Löhne wohl versehentlich nicht berücksichtigt (EL-act. 46, 55 S. 2 und 6). Laut dem Art. 23 Abs. 1 ELV ist für die Berechnung des Ergänzungsleistungsanspruchs in der Regel auf das im vergangenen Jahr erzielte Einkommen abzustellen. Diese Regel darf allerdings nicht absolut verstanden werden. Der Verordnungsgeber hat damit nur einen Regelfall und nicht jeden denkbaren Anwendungsfall abdecken wollen, wie sich schon dem Wortlaut des Art. 23 Abs. 1 ELV ("in der Regel") entnehmen lässt. Bei diesem Regelfall handelt es sich um stabile Verhältnisse ohne eine Veränderung der Einnahmepositionen. Verändert sich eine Einnahmeposition, ist selbstverständlich auf den aktuellen Betrag abzustellen. Dies ist notwendig, weil die Ergänzungsleistungen die Deckung des jeweils aktuellen, tatsächlichen Bedarfs bezweckt, der nur ermittelt werden kann, wenn hinsichtlich sämtlicher Ausgaben- und Einnahmepositionen auf den jeweils aktuellen Betrag abgestellt wird. Würde der Art. 23 Abs. 1 ELV absolut verstanden und würde folglich auf teilweise veraltete Beträge abgestellt, so würde das gesetzliche Ziel der Ergänzungsleistungen also verfehlt. Wenn sich das Erwerbseinkommen nachgewiesenermassen verändert, liegt - wie zum Beispiel bei einer Veränderung eines IV-Rentenbetrages - kein Regelfall mit Sinne des Art. 23 Abs. 1 ELV vor. In diesem Fall muss von dieser Regel abgewichen und für die Berechnung des EL-Anspruchs auf das aktuelle Erwerbseinkommen abgestellt werden. Unterliegt das Einkommen starken Schwankungen, muss die Ergänzungsleistung nötigenfalls Monat für Monat neu berechnet werden, denn nur so kann gewährleistet werden, dass sie dem jeweils aktuellen Bedarf des EL-Bezügers entspricht. Auch wird der jeweilige Lohn regelmässig erst am Ende des Monats ausbezahlt. Wirtschaftlich betrachtet kann der Lohn also gar nicht zur Deckung des Bedarfs des jeweils bereits fast vergangenen Monats verwendet werden. Vielmehr werden damit die Ausgaben im nächsten Monat gedeckt. Beispielsweise wird der am 25. August ausgerichtete Lohn für den August nicht zur Deckung des Bedarfs im August, sondern zur Deckung des Bedarfs im September verwendet. Wenn die EL-Durchführungsstelle die Lohnabrechnung vom August umgehend erhält, hat sie (knapp) genügend Zeit, um die Anspruchsberechnung für den - massgebenden - Monat September

durchzuführen, die für den Monat September effektiv benötigte Ergänzungsleistung korrekt festzusetzen und diese in den ersten Tagen des Monats September auszurichten. Selbstverständlich kann die Ergänzungsleistung (im Rahmen eines Korrekturverfahrens) rückwirkend nicht anders als für die Zukunft festgesetzt werden. Folglich muss auch bei einer rückwirkenden Berechnung der jeweils am Ende des Vormonats ausgerichtete Lohn massgebend sein (vgl. zu alledem Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Mai 2016, EL 2014/51, E 3.4 f.).

3.2 Da der Lohn des Beschwerdeführers aufgrund seines unregelmässigen Einsatzes im Stundenlohn im Jahr 2008 und auch im Jahr 2009 solchen Schwankungen unterlegen ist, müssen die Ergänzungsleistungen Monat für Monat neu berechnet werden. Dabei ist jeweils der im Vormonat bezogene und damit im zu berechnenden Monat zur Verfügung stehende Lohn ausschlaggebend; dies hat analog für die - ebenfalls Ende Monat ausbezahlten - Taggelder der Invaliden- und der Arbeitslosenversicherung zu gelten. Zunächst ist festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer für den Monat August 2008 kein hypothetisches Einkommen, sondern ein IV-Taggeld in Höhe von - umgerechnet auf ein Jahr - Fr. 9'550.-- anzurechnen ist, da er sich bis zum 10. August 2008 in Ausbildung befunden und somit im Juli 2008 IV-Taggelder in Höhe von Fr. 795.80 bezogen hat (23 Arbeitstage x Fr. 34.60; vgl. IV-act. 50). Bis zum 10. August 2008 ist der Beschwerdeführer in Ausbildung gewesen und hat vom 18. bis 24. August 2008 über die D. \_\_\_ AG bei der F. \_\_\_ AG gearbeitet und dafür IV-Taggelder in Höhe von Fr. 207.60 (sechs Arbeitstage x Fr. 34.60) bzw. einen Lohn von Fr. 71.95 erhalten (IV-act. 50, 92 S. 1). Damit ist ihm für den Monat September 2008 ein IV-Taggeld von jährlich Fr. 2'491.-- sowie ein Erwerbseinkommen von jährlich Fr. 863.-- anzurechnen. Im September 2008 hat der Beschwerdeführer bei der D. \_\_\_ AG einen Lohn in Höhe von Fr. 2'760.-- bezogen, was einem Jahreslohn von Fr. 33'120.-- entspricht. Für November 2008 ist der Lohn vom Oktober 2008 bei der E. \_\_\_ AG zu berücksichtigen (Fr. 2'105.20), weshalb ein Jahreseinkommen von Fr. 25'262.-- anzurechnen ist. Im Dezember 2008, in dem dem Beschwerdeführer der Lohn von November 2008, also Fr. 444.65 zur Verfügung gestanden hat, muss ein jährliches Erwerbseinkommen von Fr. 5'336.-- berücksichtigt werden (EL-act. 55 S. 2 f.). Seit dem 20. November 2008 ist der Beschwerdeführer nicht mehr bei der E. \_\_\_ AG angestellt gewesen, doch sind ihm im Dezember noch Fr. 10.30 Ferienguthaben ausbezahlt worden. Daher ist ihm für Januar 2009 trotzdem ein jährliches Einkommen von Fr. 124.-- anzurechnen, welches jedoch, wie der Lohn bei D. \_\_\_ AG vom August 2008 unter den Freibetrag von jährlich Fr. 1'000.-- fällt und somit für die EL-Berechnung irrelevant ist (EL-act. 52 S. 8, 55 S. 3). Aufgrund des Gesagten hatte der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsabzüge von 9.0525% und Abzug des Freibetrags von Fr. 1'000.-- bei ansonsten unveränderten Ausgaben und Einnahmen für August 2008 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von monatlich Fr. 636.--, für September 2008 von monatlich Fr. 1'224.--, für November 2008 von monatlich Fr. 211.--, für Dezember 2008 von monatlich Fr. 1'217.-- und für Oktober 2008 aufgrund eines Ein nahmenüberschusses von Fr. 2'238.-- von Fr. 0.--.

3.3 Weiter hat der Beschwerdeführer von März bis August 2009 bei der G. \_\_\_ gearbeitet. Dabei hat er im März Fr. 1'088.50, im April Fr. 2'069.55, im Mai Fr. 1'369.95, im Juni Fr. 927.55, im Juli nichts und im August Fr. 670.25 netto verdient (EL-act. 55 S. 6-9). Die Beschwerdegegnerin hat ihm dabei gestützt auf seinen Gesamtnettoloohn während dieser Zeit ein Erwerbseinkommen von jährlich Fr. 16'291.-- angerechnet (EL-act. 39). Aufgrund des auch während dieser Anstellung im Stundenlohn schwankenden Einkommens ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen Monat für Monat zu berechnen (vgl. E 3.2, EL-act. 55 S. 4). Unter Berücksichtigung der

ansonsten gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben hat der Beschwerdeführer im Monat April 2009 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 805.--, im Mai 2009 auf Fr. 151.--, im Juni 2009 auf Fr. 618.-- im Juli 2009 auf Fr. 913.--, im August 2009 auf Fr. 1'476.--. 3.4 Gemäss der Taggeldabrechnungen der Arbeitslosenkasse hat der Beschwerdeführer von August 2009 bis Februar 2011 einen Anspruch auf insgesamt Fr. 14'629.80 gehabt (EL-act. 47 f.). Taggelder der Arbeitslosenkasse werden monatlich ausbezahlt und unterliegen, da sie sich an der Anzahl der Arbeitstage bemessen, gewissen Schwankungen, weshalb der Anspruch auf Ergänzungsleistungen monatlich neu zu berechnen ist. Da die Taggelder, wie die Löhne auch, auf Ende des Monats ausbezahlt und somit effektiv für den darauffolgenden Monat zur Verfügung stehen, müssen sie in den EL-Berechnungen für den jeweiligen Folgemonat angerechnet werden (vgl. E 3.1). Der Beschwerdeführer hatte ab dem 14. August 2009 einen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenkasse und hat Fr. 104.25 erhalten. Für September 2009 ist ihm somit ein jährliches Arbeitslosentaggeld von Fr. 1'251.-- anzurechnen (EL-act. 47 S. 8). Im September und Oktober 2009 sowie im April, Juni und Juli 2010 hat der Beschwerdeführer je Fr. 764.40 erhalten, weswegen für die Monate Oktober und November 2009 sowie Mai, Juli und August 2010 ein Arbeitslosentaggeld von jährlich Fr. 9'173.-- anzurechnen ist. Für Dezember 2009 sowie Februar und Juni 2010 sind jährlich Fr. 8'756.-- zu berücksichtigen, da der Beschwerdeführer in den Monaten November 2009 sowie Januar und Mai 2010 Fr. 729.65 erhalten hat. Im Dezember 2009, März 2010 und Dezember 2010 hat der Beschwerdeführer Fr. 799.15 erhalten, weshalb ihm für Januar und April 2010 sowie Januar 2011 Fr. 9'590.-- anzurechnen sind. Für März 2010 sind aufgrund des im Februar ausbezahlten Taggeldes von Fr. 841.90 jährlich Fr. 10'103.--, für September 2010 aufgrund des im August 2010 ausbezahlten Taggeldes von Fr. 967.40 jährlich Fr. 11'609.-- und für Oktober und November 2010 Fr. 12'888.-- bzw. 13'436.-- (Taggeld im September 2010 Fr. 1'074.05 und Oktober 2010 Fr. 1'119.65) anzurechnen. Für Dezember 2010 sind dem Beschwerdeführer Fr. 10'793.-- (Taggeld im November Fr. 899.40), für Februar 2011 Fr. 6'247.-- (Taggeld im Januar 2011 Fr. 520.60) und für März 2011 Fr. 8'330.-- (Taggeld im Februar 2011 Fr. 694.15) anzurechnen (EL-act. 47 S. 7). Unter Berücksichtigung der übrigen Einnahmen und Ausgaben ergibt sich demnach im September 2009 ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von monatlich Fr. 980.-- (inkl. Lohn des Monats August 2009, E 3.3), im Oktober und November 2009 von Fr. 711.--, im Dezember 2009 von Fr. 746.--, im Januar und April 2010 von Fr. 715.--, im Februar und Juni 2010 von Fr. 784.--, im März 2010 von Fr. 672.--, im Mai, Juli und August 2010 von Fr. 749.--, im September 2010 von Fr. 546.--, im Oktober von Fr. 440.--, im November 2010 von Fr. 394.--, im Dezember 2010 von Fr. 614.--, im Januar 2011 von Fr. 743.--, im Februar 2011 von Fr. 1'022.-- und im März 2011 von Fr. 848.--. Von März bis Mai 2011 hat der Beschwerdeführer ein IV-Taggeld in Höhe von Fr. 103.80 erhalten. Damit hat sich im April 2011 bei Einnahmen von insgesamt Fr. 37'937.-- ein Einnahmenüberschuss von Fr. 10'139.-- ergeben (Berechnung für April 2011: Fr. 103.80 x 23 Arbeitstage im März = Fr. 2'387.-- x 12 Monate = Fr. 28'649.-- IV-Taggelder + Fr. 9'288.-- IV-Rente), im Mai 2011 bei Einnahmen von insgesamt Fr. 32'954.-- ein Einnahmenüberschuss von Fr. 5'156.-- und im Juni 2011 bei Einnahmen von insgesamt Fr. 36'691.-- ein Einnahmenüberschuss von Fr. 8'893.-- (IV-act. 134). Der Beschwerdeführer hat daher von April bis Juni 2011 keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im massgebenden Zeitraum auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht vermittelbar gewesen ist. Mit dieser unverschuldeten Arbeitslosigkeit ist im konkreten Fall die in Art. 14a Abs. 2 ELV aufgestellte Vermutung widerlegt worden, dass der Beschwerdeführer einen jährlichen Lohn in Höhe des angerechneten hypothetischen Einkommens generieren kann, weshalb ihm ab Mai 2012 zu Unrecht ein hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet worden ist. Daher und aufgrund der monatlich berechneten Erwerbseinkommen und IV- bzw. ALV-Taggelder hat der Beschwerdeführer im August 2008 einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 636.--, im September 2008 auf Fr. 1'224.--, im Oktober 2008 auf Fr. 0.--, im November 2008 auf Fr. 211.-- und im Dezember 2008 auf Fr. 1'217.--, von Januar bis März 2009 auf monatlich Fr. 1'476.--, im April 2009 auf Fr. 805.--, im Mai 2009 auf Fr. 151.--, im Juni 2009 auf Fr. 618.--, im Juli 2009 auf Fr. 913.--, im August 2009 auf Fr. 1'476.-- und im September 2009 auf Fr. 980.-- sowie im Oktober und November 2009 auf je Fr. 711.--, im Dezember 2009 auf Fr. 746.--, im Januar und April 2010 auf je Fr. 715.--, im Februar und Juni 2010 auf je Fr. 784.--, im März 2010 auf Fr. 672.--, im Mai, Juli und August 2010 auf je Fr. 749.--, im September 2010 auf Fr. 546.--, im Oktober auf Fr. 440.--, im November 2010 auf Fr. 394.--, im Dezember 2010 auf Fr. 614.--, im Januar 2011 auf Fr. 743.--, im Februar 2011 auf Fr. 1'022.--, im März 2011 auf Fr. 848.--, von April bis Juni 2011 auf Fr. 0.--, von Juli bis Dezember 2011 auf je Fr. 1'543.--, von Januar bis November 2012 auf monatlich Fr. 1565.--, im Dezember 2012 auf Fr. 1'555.--, im Jahr 2013 auf monatlich Fr. 1'573.-- und ab Januar 2014 auf monatlich Fr. 1'226.--.

## **E. 5**

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist der Einspracheentscheid vom 19. März 2015 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Beschwerdeführer sind die ihm zustehenden, in E. 3 aufgeführten Ergänzungsleistungen zuzusprechen. 5.2 Gemäss Art. 61 lit. a ATSG sind keine Gerichtskosten zu erheben. 5.3 Aufgrund des Obsiegens des Beschwerdeführers hat dieser einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung durch die Beschwerdegegnerin (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Vertretungsaufwand wäre an sich angesichts des sehr hohen Aktenanteils als überdurchschnittlich zu qualifizieren. Da der Rechtsvertreter aber aufgrund eines IV-Beschwerdeverfahrens mit den IV-Akten bereits vertraut gewesen ist und das Verfahren auf eine spezifische Rechtsfrage beschränkt gewesen ist sowie nur ein einfacher Schriftenwechsel stattgefunden hat, erweist sich der Vertretungsaufwand im Ergebnis als knapp durchschnittlich, sodass die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer praxismässig mit Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen hat. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. In Gutheissung der Beschwerde werden dem Beschwerdeführer folgende monatliche Ergänzungsleistungen zugesprochen: ab August 2008 Fr. 636.--, ab September 2008 Fr. 1'224.--, ab Oktober 2008 Fr. 0.--, ab November 2008 Fr. 211.--, ab Dezember 2008 Fr. 1'217.--, ab Januar 2009 Fr. 1'476.--, ab April 2009 Fr. 805.--, ab Mai 2009 Fr. 151.--, ab Juni 2009 Fr. 618.--, ab Juli 2009 Fr. 913.--, ab August 2009 Fr. 1'476.--, ab September 2009 Fr. 980.--, ab Oktober 2009 Fr. 711.--, ab Dezember 2009 Fr. 746.--, ab Januar 2010 Fr. 715.--, ab Februar 2010 Fr. 784.--, ab März 2010 Fr. 672.--, ab April 2010 Fr. 715.--, ab Mai 2010 Fr. 749.--, ab Juni 2010 Fr. 784.--, ab Juli 2010 Fr. 749.--, ab September 2010 Fr. 546.--, ab Oktober 2010 Fr. 440.--, ab November 2010 Fr. 394.--, ab Dezember 2010 Fr.

614.--, ab Januar 2011 Fr. 743.--, ab Februar 2011 Fr. 1'022.--, ab März 2011 Fr. 848.--, ab April 2011 Fr. 0.--, ab Juli 2011 Fr. 1'543.--, ab Januar 2012 Fr. 1565.--, ab Dezember 2012 Fr. 1'555.--, ab Januar 2013 Fr. 1'573.-- und ab Januar 2014 Fr. 1'226.--. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.